



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern

vom 20.12.2011

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 bis einschließlich Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2012 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2012.

(2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für den <i>gekauften</i> 120 l Behälter	145,70 €
für den <i>gekauften</i> 240 l Behälter	291,40 €
für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 120 l Behälter	146,60 €
für den <i>von der Gemeinde gestellten</i> 240 l Behälter	293,20 €
für den von der Gemeinde gestellten 1,1 cbm Container	1.343,90 €

(3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für einen 120 l Behälter	146,60 €
für einen 240 l Behälter	293,20 €

Während der Monate April bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.

(4) Die Abfallentsorgung für die 240 l Altpapiertonne beträgt

bei 14-täglicher Entleerung	0,00 €
-----------------------------	--------

(5) Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

(6) Mit der Gebühr für das Restabfallgefäß sind die Kosten des Schadstoffmobils, der Wertstoffsammelcontainer (außer der in Abs. 7 aufgeführten) und der Sperrgutabfuhr abgegolten.

Mit der Gebühr für das Bioabfallgefäß sind die Kosten der Häckselaktion abgegolten.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 20. Dezember 2011

Joachim Schindler
Bürgermeister